

# RS Vwgh 1996/10/29 96/11/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §4;

ZustG §7;

## Rechtssatz

Ein Postfach ist keine Abgabestelle iSd§ 4 ZustG. Die Zustellung behördlicher Erledigungen an ein Postfach darf nur in Ansehung der Aufforderung, eine Abgabestelle bekanntzugeben, erfolgen. Gleichwohl werden rechtswidrig erfolgte Zustellungen an ein Postfach im Hinblick auf das tatsächliche Zukommen der jeweiligen Sendungen rechtswirksam.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996110137.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)